

Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 (1, 2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 S. 57) sowie der §§ 1 (1) und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 05.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren nach der anliegenden Gebührentabelle sind zu entrichten für bestimmte Leistungen, die der Stadt in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen und die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm/ ihr im eigenen Interesse veranlasst wurden.
- (2) In der Gebühr sind auch die Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit der Leistung entstanden sind, es sei denn, sie sind nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig. Diese erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte von geringem wirtschaftlichen Wert/ Nutzen,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von der/ dem im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamtin/ Beamten, Beschäftigte in der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für Hinterbliebene entsprechend,
5. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
6. Gebührenentscheidungen,
7. zurückgenommene Widersprüche, die nach erster Prüfung keine Aussicht auf Erfolg haben,
8. Genehmigungen für Sondernutzungen, sofern für die Sondernutzung selbst bereits eine Gebühr auf Grundlage einer Satzung erhoben wird.

§3

Gebührenbefreiung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen, Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 - d) Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz haben,
 - e) Personen unter 18 Jahren mit Ausnahme der Gebühr für den Ersatz von Schülerfahrausweisen nach Ziffer 13 der Gebührentabelle sowie für Personen mit Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis), sofern es eine persönliche Angelegenheit betrifft.

- (2) Die Gebührenbefreiung gilt nur, wenn eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den o.g. Institutionen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen. Dies gilt nicht, wenn die Berechtigung besteht, Dritten Verwaltungsgebühren aufzuerlegen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle EURO-Beträge abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/n festzusetzen. Der Umfang, die Schwierigkeit und der Zeitaufwand für die Amtshandlungen sind zu berücksichtigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

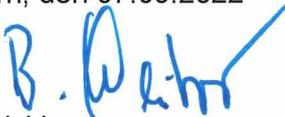
**§ 8
Datenschutz**

Personenbezogenen Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Diese bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.04.2009 außer Kraft.

Quickborn, den 07.09.2022



Stadt Quickborn
Weiher
In Vertretung 1. Stadtrat



Anlage 1

Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Quickborn

1.	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Für den Einsatz des Personals und evtl. Geräteeinsatz gelten die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Personalkosten mit Personalgemeinkosten nach der Personalkostentabelle, in der jeweils aktuellen Version. Hinzu kommen 20 % Sachkosten, welche bei der Tabelle nicht berücksichtigt sind. Die Stundenwerte der Personalkostentabelle mit Personalgemeinkosten und 20 Sachkosten sind dieser Tabelle nachgestellt und damit Teil der Anlage.		
2.	Kopie je Seite (auch bei elektronischer Kopie) DIN A 4 DIN A3 Mindestens Die Mindestgebühr entfällt für Leistungen nach Ziffer 1 Bei Kopien, die im Rahmen einer Amtshandlung erforderlich sind, beträgt die Mindestgebühr		0,20 € 0,50 € 5,00 € 1,00 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt und die Gebühr nicht nach anderweitigen Vorschriften zu erheben ist. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf		pro Exemplar 2,00 € bis 10,00 €
4.	Genehmigungen (gilt nicht für Ziffer 16), Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen		15,00 € bei größerem Aufwand wird die Gebühr nach Maßgabe von Ziff. 1 festgesetzt. 15,00 € bis 1.500,00 € bei größerem Aufwand wird die Gebühr nach Maßgabe von Ziff. 1 festgesetzt.
5.	Einsichtnahme von Unterlagen		
	5.1	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen, usw.	15,00 €
	5.2	Bauakteneinsicht	30,00 €
	5.3	Einsicht in Statiken	50,00 €
	5.4	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag / Stunde	50,00 € / 10,00 €

6.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides – Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist-	die Hälfte der Gebühr	
7.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €	
8.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für jede weitere Ausfertigung der vorstehenden Erklärungen	50,00 € 2,00 €	
9.	Ersatz für Hundemarken (Verlust/Beschädigung)	5,00 €	
10.	Anliegerbescheinigungen (Ausbau- und Erschließungsbeiträge)	30,00 €	
11.	Beglaubigungen, Kopien nach dem Archivgesetz Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, findet Ziffer 1 der Gebührentabelle Anwendung	pro Exemplar 10,00 €	
12.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig- Holstein (Bestattungsgesetz)		
	12.1	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
	12.2	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
	12.3	Kosten der Ersatzvornahme	100,00 € - 1000,00 €
	12.4	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
	12.5	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
	12.6	Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
	12.7	Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €
	12.8	Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	50,00 €
13.	Prüfung von Lageplänen soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen	20,00 € - 50,00 €	
14.	Überwachung bzw. Abnahme nach Fertigstellung von Arbeiten vor Ort, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden bzw. wurden, insbesondere nach Maßnahmen nach Ziffer 17.1 bis 17.5	Die Gebühr ist nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Die Gebühr wird nach Maßgabe von Ziff. 1 festgesetzt.	
15.	Genehmigung und Kontrollen vor Ort, die von Unternehmen oder Dritten an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	65,00 €	

16.	Kopien/Ausdrucke von Bauleitplänen bis zur Größe von DIN A 4 bis zur Größe von DIN A 3 bis zur Größe von DIN A 2 bis zur Größe von DIN A 1 größer als DIN A 1		3,50 € 7,50 € 10,00 € 15,00 € 25,50 €
	Mehrausfertigungen		50 v.H. der jeweiligen Gebühr
17.	Amtshandlungen nach § 28 Abs.1 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein und § 127 des Telekommunikationsgesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen)		
	17.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen	je lfd. m Grabungslänge 15,00 €
	17.2	Nachträgliche Genehmigung von Notaufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen	100,00 €, zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 18.1
	17.3	Trassengenehmigungen für Telekommunikationsleitungen	100,00 €, zusätzlich je lfd. m 0,50 €
	17.4	Genehmigungen für Aufgrabungen für Hausanschlüsse an Telekommunikationsleitungen	50,00 €
	17.5	Genehmigung für Gehwegüberfahrten	je lfd. m Straßenfront- länge 10,00 €
18.	Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Abgaben		10,00 €
19.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen Vorprüfung		30,00 €
	Inhaltliche Prüfung		40,00 €
	Entscheidung		20,00 €
20.	Erstellung und Übermittlung von Auszügen aus dem Leitungskataster		35,00 €

Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein mit Personalgemeinkosten und 20%
Sachkosten

Besoldungsgruppe	Stundensatz +20%	Entgeltgruppe	Stundensatz +20%
A 5	46,10 €	EG 5	53,18 €
A 6 (2. Einstiegsamt)	42,26 €	EG 6	52,61 €
A 7	45,66 €	EG 7	54,52 €
A 8	49,46 €	EG 8	56,86 €
A 9 (Laufbahngruppe 2)	52,34 €	EG 9	61,96 €
A 10	61,51 €	EG 10	67,24 €
A 11	69,17 €	EG 11	74,80 €
A 12	72,31 €	EG 12	80,98 €

Quickborn, den 07.09.2022



Weiber
In Vertretung 1. Stadtrat